

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 15/2015

25. Jahrgang

24. Juni 2015

---

### Inhaltsverzeichnis

- 37** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen
  
- 38** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Bekanntmachung der Beisitzer(innen)des Wahlausschusses der Kreisstadt Mettmann und ihrer Stellvertreter(innen) für die Kommunalwahl 2015

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung  
der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung  
festgesetzten Veranstaltungen**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), in Verbindung mit § 71a GewO, § 18 des Gaststättengesetzes und § 3 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 5 Gewerberechtsverordnung (GewRV) - in der jeweils aktuellen Fassung - wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 23.06.2015 für das Gebiet der Kreisstadt Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1****Veranstaltungen, die jährlich stattfinden und  
nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind:****Schützenkirmes / Schützenfest:**

Der Beginn der Sperrzeit für die Schützenkirmes wird auf 23.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 11.00 Uhr.

Für den Betrieb des Festzeltes, das anlässlich des Schützenfestes aufgebaut wird, wird der Beginn der Sperrzeit auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 11.00 Uhr

**Weinfest auf dem Marktplatz der Oberstadt:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils am Samstag (Nacht vom Freitag) und Sonntag (Nacht vom Samstag) der Veranstaltung auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

**Heimatfest auf dem Marktplatz der Oberstadt:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils am Samstag (Nacht vom Freitag) und Sonntag (Nacht vom Samstag) der Veranstaltung auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

**Blotschenmarkt auf dem Marktplatz der Oberstadt:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils für Freitag und Samstag der Veranstaltung auf 23.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet jeweils am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

**§ 2****Zuwiderhandlungen**

Das vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten kann gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 24.06.2015

Bernd Günther  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 24. Juni 2015

Günther  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****Bekanntmachung der Beisitzer(innen) des Wahlausschusses  
der Kreisstadt Mettmann und ihrer Stellvertreter(innen)  
für die Kommunalwahl 2015**

Die Namen der Beisitzer(innen) des Wahlausschusses der Kreisstadt Mettmann und ihrer Stellvertreter(innen) für die im Jahre 2015 durchzuführende Kommunalwahl werden gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 in ihrer z.Zt. geltenden Fassung wie folgt bekannt gemacht:

<b>Beisitzer(in)</b>	<b>Stellvertreter(innen)</b>
Becker, Berthold	Petschull, Wolfgang
Dr. Bley, Richard	Bellin, Andreas
Bröhl, Maximilian	Ganteführ, Inge
Fischer, Horst-Dieter	ten Brinke, Daniel
Dr. Jakobs-Woltering, Claus-Peter	Stöcker, Ute
Mick-Teubler, Annette	Eichert, Volker
Müller, Klaus	Söffing, Jan
Peter, Florian	ten Brinke, Daniel
Steffin-Özlük, Hanne	Lessing, Nils
Hein, Wilfried	Ottweiler, Gottfried Helmut

Mettmann, 24.06.2015

---

Bernd Günther

Der Bürgermeister als Wahlleiter